

Bislang konnte man vom Studienbeitrag befreit werden, wenn die letzten Prüfungsleistungen bis 15.11. bzw. 15.05. eingebracht wurden und man nur noch auf das Zeugnis wartete. Die Rechtsgrundlage hierfür wäre Artikel 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG "unzumutbare Härtefälle". Nach interner Auslegung der Uni Regensburg galt dies für alle Studiengänge außer Jura und Lehramt. Diese Regelung führte auf Grund der Ungleichbehandlung unterschiedlicher Abschlüsse immer wieder zu Problemen.

Anlässlich einer Klage auf Befreiung vom Studienbeitrag im Examenssemester, führte das VG Regensburg aus, dass es den Tatbestand der „letzten Prüfungsleistung“ nicht als Unterfall der unzumutbaren Härte ansieht, da der Gesetzgeber den Fall durchaus bedacht habe, dass im Abschlusssemester Studienbeiträge zu entrichten sind. Da nun die alte Regelung rechtswidrig ist, kann sie von niemandem mehr in Anspruch genommen werden, auch wenn er z.B. für die Masterarbeit schon angemeldet ist. Eine Übergangsregelung ist leider aufgrund der Rechtswidrigkeit nicht möglich.

Künftig kann daher wegen unzumutbarer Härte nur noch derjenige befreit werden, der seine Prüfungen/Leistungen bis 30.09. bzw. 31.03. (Vorsemester) abgeschlossen hat oder sich innerhalb von 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn (in diesem Wintersemester der 22.11.) exmatrikuliert. Das bedeutet den Verlust des Status als Student. Damit muss jeder Betroffene individuell die verschiedenen Kosten (Krankenversicherung, Studienbeiträge...) abwägen.

Diese Nachricht wurde uns heute mitgeteilt.

Es tut uns sehr leid dass wir allen betroffenen Studenten keine besseren Nachrichten mitteilen können